

Zeven, 27.08.2025

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/362/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Samtgemeindeausschuss		30.09.2025
Samtgemeinderat		07.10.2025

TOP: Kommunalwahl 2026 - Bestimmung des Wahlleiters und dessen Vertreterin

Sachverhalt/Begründung:

Gem. § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist der Samtgemeindebürgermeister auch Samtgemeindewahlleitung. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Nach § 9 Abs. 3 Ziff. 3 NKWG kann der Rat abweichend von Abs. 1 Bedienstete der Samtgemeinde für die Samtgemeindewahlleitung und für die Gemeindewahlleitung der Mitgliedsgemeinden als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Es wird daher gem. § 9 Abs. 2 NKWG vorgeschlagen, den Samtgemeindeamtsrat Sebastian Kluge zum Wahlleiter und die Verwaltungsfachwirtin Marieke Behrens zur stellvertretenden Wahlleiterin zu berufen.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, Herrn Sebastian Kluge zum Wahlleiter der Samtgemeinde Zeven und Frau Marieke Behrens zur stellvertretenden Wahlleiterin der Samtgemeinde Zeven zu berufen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		SGBGM	